

Statuten

1. Zweck

1.1 Stiftung Pro Senectute Schweiz

Pro Senectute / Für das Alter ist eine seit 1917 bestehende Schweizerische Stiftung mit Sitz in Zürich, die bezweckt, das Wohl der älteren Menschen in der Schweiz zu erhalten und zu heben.

Organe sind u.a. die Kantonalkomitees, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Einhaltung der Stiftungspolitik in ihren Kantonen sorgen.

1.2 Pro Senectute / Für das Alter, Kanton Schwyz

Pro Senectute/Für das Alter, Kanton Schwyz setzt seit 1919 den Zweck der Stiftung Pro Senectute Schweiz im Kanton Schwyz um, anfänglich als Organ der Stiftung, nunmehr als gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB 60 ff.

Der Verein trägt den Namen „Pro Senectute/Für das Alter, Kanton Schwyz“ und bezweckt – gleich wie die Stiftung Pro Senectute Schweiz im Einklang mit der Stiftungspolitik und den Programmen der Stiftung – die Lebensqualität der älteren Menschen im Kanton Schwyz zu erhalten und zu heben.

Die Vereinstätigkeit ist, unter anderem auszurichten auf

- die Förderung der Selbsthilfe
- die Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der älteren Mitmenschen,
- die Gewährung materieller Hilfe im Bedarfsfall.

Der Verein übernimmt die Rechte und Pflichten des Kantonalkomitees der Stiftung Pro Senectute Schweiz im Sinne der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Geschäftssitz der kantonalen Ausgleichskasse Schwyz.

2. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer

- gewillt ist, zur Erreichung des Vereinszweckes direkt oder indirekt mitzuarbeiten,
- vom Kantonalkomitee in den Verein aufgenommen wird und
- den Mitgliederbeitrag entrichtet oder als Organ oder Ortsvertreter gewählt ist

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt,
- durch Unterlassung der Bezahlungen des Mitgliederbeitrages,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen.

3. Gleichstellung

Begriffe wie Präsident, Ortsvertreter oder Revisor beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlungen
- das Kantonalkomitee (KK)
- der Arbeitsausschuss
- die Revisoren
- die Geschäftsleitung

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr, ausserordentlicherweise sooft es das Kantonalkomitee, der Arbeitsausschuss oder ein Zwanzigstel der Mitglieder für nötig erachten.

Einladungen an die Mitglieder sind unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte zehn Tage vor der Versammlung zu verschicken.

Die Mitgliederversammlung stehen an unübertragbaren Befugnissen zu;

- Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- Genehmigung des Voranschlages,
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kantonalkomitees und der Revisoren,
- Erlass und Änderung dieser Statuten, in Beachtung der Grundsätze der Stiftung Pro Senectute Schweiz
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

6. Kantonalkomitee (KK)

Das KK als Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 jedoch höchstens 13 Mitgliedern und wird vom Präsidenten geleitet und ist das KK der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

Das KK verteilt seine Aufgaben selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung

Das KK leitet den Verein, bestimmt den Arbeitsausschuss und wählt die Geschäftsleitung. Es entscheidet über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wie Unternehmensentwicklung, Strategie und Leistungsauftrag.

Das KK bestimmt die Vertretung in den Gremien der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

Dem KK gehört mit vollem Stimmrecht an die jeweiligen Vertretung der Ausgleichskasse Schwyz.

Der Präsident sowie Mitglieder des KK werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine begründete frühzeitige Demission ist möglich.

7. Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte gemäss Funktions- und Verantwortungsdiagramm in personeller und administrativen Belangen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die ordnungsgemässe Buchführung und die Vereins- und Fondsrechnung von Pro Senectute Kanton Schwyz sowie die Bundesmittel-Rechnung (Individuelle Finanzhilfe).

Die Revisionsstelle entspricht den Anforderungen bezüglich Legitimation dem QLE-Reglement von Pro Senectute Schweiz.

Sie wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt den Vollzug der Vereinstätigkeit.

Der Verein führt an möglichst jedem Ort eine Ortsvertretung, welche die lokale Verbindung zu den älteren Menschen aufrecht hält und die Verbindung zu den Beratungsstellen gewährleistet.

10. Mittel

Der Verein erreicht sein Ziel mittels:

- der aktiven Mitarbeit der Mitglieder und der Mitarbeiter
- der finanzielle und ideellen Unterstützung durch die Mitglieder,
- der Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Senectute Schweiz, den politischen und wirtschaftlichen Behörden und Verbänden, mit Bund, Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie mit anderen privaten und öffentlichen Sammlungen,
- Beschaffung der benötigten Gelder durch öffentliche Sammlung,
- Legaten, Spenden und sonstigen Zuwendungen,
- der Übernahme der von der Stiftung Pro Senectute Schweiz zugewiesenen Mitteln und Dienstleistungen
- weiteren Beiträgen der Stiftung Pro Senectute Schweiz
- dem Erlös aus eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich des Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmung

Der Verein übernimmt von Pro Senectute Kanton Schwyz die bisherigen Aktiven und Passiven, insbesondere die Personal- und Mietverträge wie auch die finanziellen Mitteln und Verbindlichkeiten.

Diese Statuten treten am 01. Januar 1997 in Kraft und sind vom Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz zu genehmigen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Stiftungsrat von Pro Senectute Schwyz.

Das bisherige Reglement von 02. Mai 1986 tritt auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft.

Im Falle einer Vereinsauflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss zu treuen Händen dem Kanton Schwyz mit der Auflage zukommen zu lassen, diesen bei nächster Gelegenheit einem anderen Träger mit ähnlicher Zwecksetzung zukommen zu lassen.

So beschlossen an der Generalversammlung vom 28. Oktober 1996 und genehmigt durch den Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute / Für das Alter am 26. August 1996.

Die Ergänzungen der § 6,7,8 wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2004 genehmigt, ebenfalls vom Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz am 06. Mai 2004.

Verein Pro Senectute / Für das Alter, Kantons Schwyz

Richard Camenzind, Präsident

Arnold Hediger, Sekretär

Stiftungsrat Pro Senectute Schweiz

Albert Eggli, Präsident

Marc Pfirter, Direktor

Pro Senectute Kanton Schwyz

Änderung der Statuten aus aktuellem Anlass (Umzug)

1. Zweck

1.2. Pro Senectute/Für das Alter, Kanton Schwyz

~~Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Geschäftssitz der kantonalen Ausgleichskasse Schwyz,~~

neu

Der Verein hat sein Domizil am jeweiligen Sitz der kantonalen Geschäftsstelle.

Die Änderung wurde an der Vereinsmitgliederversammlung vom 21. Mai 2013 einstimmig gutgeheissen..